

Exposé der Dissertation

Arbeitstitel

Die Mitwirkung Privater zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Ein Beitrag zur Diskussion der Erfüllung staatlicher Aufgaben durch private Akteure

Dissertationsfach

Öffentliches Recht

Verfasserin

Mag. iur. Nadja Woschnak

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Konrad Lachmayer

Matr.Nr.	09601271
Studienkennzahl lt Studienblatt	A 783 101
Studienrichtung lt Studienblatt	Rechtswissenschaften

1. Arbeitstitel

Die Mitwirkung Privater zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Ein Beitrag zur Diskussion der Erfüllung staatlicher Aufgaben durch private Akteure.

2. Problemaufriss und Forschungsstand

Ein großes Anliegen der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung ist die Bekämpfung der Geldwäsche, dieser wird sogar höchste politische Priorität eingeräumt.¹ Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hatte schon im Jahr 1991 eine erste Geldwäsche-Richtlinie erlassen, mit welcher die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, die Finanzinstitute zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche gesetzlich zu verpflichten.² In Erwägungsgrund 5 der genannten Richtlinie wird angeführt, dass die Geldwäsche „nicht nur durch strafrechtliche Maßnahmen zu bekämpfen ist, da das Finanzsystem dabei eine höchst effektive Rolle spielen kann“.³

Nachdem sich herausgestellt hat, dass die Kriminellen aufgrund dieser Vorsichtsmaßnahmen, die von Finanzinstituten sodann durchgeführt wurden, zunehmend andere Wege gefunden haben, um die kriminelle Herkunft ihrer Gelder zu verschleiern, wurde die Richtlinie überarbeitet. Die zweite Geldwäsche-Richtlinie⁴, sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unter anderen auch die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe verpflichten müssen, bei der Verhinderung von Geldwäsche mitzuwirken. Im Jahr 2005 folgte eine Neufassung, die dritte Geldwäsche-Richtlinie⁵, mit welcher deren Anwendbarkeit um die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erweitert wurde. Sie enthält noch strengere Sorgfaltsanforderungen an die der Richtlinie unterliegenden Personen. Mittlerweile erging die vierte Geldwäsche-

¹ *Dannecker/Leitner*, Handbuch der Geldwäsche-Compliance (2010), Rz 106

² RL 91/308 EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 166, S. 77-83

³ Erwägungsgrund 5 zur RL 91/308 EWG (FN 2)

⁴ RL 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308 EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 344/76

⁵ RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. L 309/15

Richtlinie⁶, die wiederum eine Ausweitung der von den Mitgliedstaaten für deren Angehörige der rechtsberatenden Berufe vorzusehenden Pflichten, wie insbesondere jener im Bereich der vorzunehmenden Risikoanalysen und der Meldepflichten mit sich brachte.

Im Zuge der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinien in Österreich wurden ua die Berufsordnungen der Notare und Rechtsanwälte novelliert und darin die von der Richtlinie vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten für die Angehörigen dieser Berufsgruppen geregelt.⁷

Diese Pflichten umfassen Sorgfaltspflichten, wie die Pflicht, die Identität des Klienten zu prüfen, Informationen über den Zweck und die Art eines Geschäfts einzuholen, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Grundes des Geschäftes durchzuführen und die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen, um nur einige zu nennen. Besonders hervorzuheben ist, dass die Notare und Rechtsanwälte auch eine Verpflichtung zur Meldung von Verdachtsmomenten an die beim Bundeskriminalamt eingerichtete Geldwäschemeldestelle trifft.

Hierbei handelt es sich um eines von vielen Realphänomenen der Heranziehung Privater zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben, zu denen es - oft bedingt durch die Europäisierung⁸ – vermehrt kommt und bei welchem drei Akteure in einer Dreiecksbeziehung zueinander stehen, nämlich der Staat, dem eine bestimmte Aufgabe zukommt, der Private, der bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken soll und der Dritte, der von den Handlungen des mitwirkenden Privaten betroffen ist⁹. Nicht jedes dieser Phänomene lässt sich anhand der gängigen Ordnungskonzepte des Allgemeinen Verwaltungsrechtes eindeutig erfassen.

Dieser Problematik widmet sich die Arbeitsgruppe „Staatliche Aufgaben, private Akteure“¹⁰, die sich zur Aufgabe gemacht hat, „die Zusammenarbeit des Staates mit Privaten *gegenüber Dritten* als bestimmte *Technik* der staatlichen Aufgabenerfüllung“

⁶ RL 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

⁷ Insbesondere §§ 36a ff NO sowie §§ 8a ff RAO

⁸ Merli, Die Zukunft der Verwaltung (2010) 14

⁹ Merli in: Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Bd I (2015) IV (Vorwort)

¹⁰ Deren bisherige Ergebnisse wurden veröffentlicht in Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Bd I: Erscheinungsformen und Effekte (2015) und in Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Bd II: Konzepte zur Ordnung der Vielfalt (2017)

verwaltungsrechtsdogmatisch aufzuarbeiten¹¹. Im Zuge dessen wurden bereits die vom Allgemeinen Verwaltungsrecht zur Ordnung der unterschiedlichen Funktionen der Privaten in der Verwaltung entwickelten Konzepte, wie insbesondere die Beleihung, Verwaltungshilfe und Inpflichtnahme kritisch geprüft und weiterentwickelt.¹²

Anknüpfend an diese Weiterentwicklung soll in dem hier vorgestellten Dissertationsvorhaben eine rechtsdogmatische Untersuchung des Beispiels der Mitwirkung der Notare und Rechtsanwälte zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der Frage, ob und bejahendenfalls wie es verwaltungsrechtlich in diese Ordnungskonzepte eingeordnet werden kann, vorgenommen werden. Aus den Untersuchungsergebnissen dieser systematischen Analyse sollen weitere Erkenntnisse für den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Diskurs über die Ordnungskonzepte herausgearbeitet werden.

Bei diesem näher zu untersuchenden Beispiel der Mitwirkung Privater an der Verwaltung gibt es ferner hinsichtlich der zuvor beschriebenen Dreiecksbeziehung (Staat – mitwirkender Privater – Dritter) folgende Besonderheit in der Beziehung zwischen dem mitwirkenden Privaten und dem betroffenen Dritten: Der Letztere ist zu Ersterem *freiwillig* ein Rechtsverhältnis eingegangen, dem die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Ersteren immanent ist, die jedoch zugunsten öffentlicher Interessen durchbrochen wird.

In der hier vorgestellten Arbeit soll auch aufgezeigt werden, ob und bejahendenfalls wo es in der österreichischen Rechtsordnung vergleichbare Fälle der Heranziehung Privater, deren Beziehung zu den betroffenen Dritten durch ein solches Rechtsverhältnis – ein Vertrauensverhältnis – gekennzeichnet ist, existieren, bei welchen es ebenfalls zu einem Eingriff zugunsten öffentlicher Interessen kommt.

Eine solche verwaltungsrechtliche Aufarbeitung der Problemfelder der Mitwirkung Privater zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung liegt in Österreich bislang nicht vor. In Beiträgen, die sich mit den Mitwirkungspflichten der Rechtsanwälte zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auseinandersetzen, wird insbesondere die Durchbrechung des Anwaltsgeheimnisses durch die bestehenden

¹¹ Merli in: *Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer* (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Bd I (2015) V (Vorwort), Hervorhebungen im Original

¹² Siehe *Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer* (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Bd II: Konzepte zur Ordnung der Vielfalt (2017)

Meldepflichten und der damit einhergehende Grundrechtseingriff thematisiert¹³, oft mit rechtspolitischen Anmerkungen¹⁴. In Abhandlungen über die beruflichen Verschwiegenheitspflichten finden die die Notare und Rechtsanwälte bei Geldwäscheverdacht treffenden Meldepflichten Erwähnung, ohne jedoch umfangreicher erörtert zu werden.¹⁵

Abschließend soll in der geplanten Dissertation der Frage nachgegangen werden, ob bei der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinien in der NO und der RAO den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine rechtsstaatliche und effiziente Ausgestaltung einer solchen Mitwirkung Privater bei der Erfüllung von an sich staatlichen Aufgaben entsprochen wurde.

3. Forschungsfragen

Die zentralen Forschungsfragen lauten:

- a) Wie kann das Phänomen der Mitwirkung der Notare und Rechtsanwälte zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in die gängigen Ordnungskonzepte des Allgemeinen Verwaltungsrechtes eingeordnet werden?
- b) Welche Erkenntnisse können aus dem Untersuchungsergebnis zu vorgenannter Frage für die allgemeine Diskussion über die Ordnungskonzepte des Allgemeinen Verwaltungsrechtes gewonnen werden?
- c) Entsprechen die zur Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinien in die NO und RAO aufgenommenen Bestimmungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine rechtsstaatliche und effiziente Ausgestaltung einer solchen Mitwirkung Privater bei der Erfüllung von an sich staatlichen Aufgaben?

4. Gang der Untersuchung und Methode

Das Hauptaugenmerk der Arbeit soll auf der verwaltungsrechtlichen Untersuchung der Einbeziehung der Notare und Rechtsanwälte zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Fruchtbarmachung der Untersuchungsergebnisse für das

¹³ zB *Benn-Ibler*, Gemeinsame Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung im Spannungsverhältnis zu den europäischen Bürgerrechten, AnwBl 2008, 12; *ders*, Rechtsanwaltsordnung und Geldwäscherei, AnwBl 2010, 285; *Manhart*, Das anwaltliche Berufsgeheimnis im Licht der Rechtsprechung des EGMR und des EuGH, ERA-Forum 2012, 361; *Murko*, Grundrechtsschutz durch anwaltliche Vertretung, AnwBl 2017, 287

¹⁴ zB *Benn-Ibler*, Rechtsanwaltsordnung und Geldwäscherei, AnwBl 2010, 285

¹⁵ zB *Entleitner*, Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflicht (2016) 165

Allgemeine Verwaltungsrecht liegen. Diesem Vorhaben wird sich der **erste Teil** der Arbeit widmen.

In einem **ersten Abschnitt** soll die Dreiecksbeziehung Staat – Notar bzw Rechtsanwalt – Klient dahingehend untersucht werden, welche der Beteiligten tatsächlich in einem Rechtsverhältnis zueinander stehen.¹⁶ Nach erfolgter Aufgliederung in die einzelnen Rechtsverhältnisse soll eine nähere Auseinandersetzung mit der Ausgestaltung derselben und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen erfolgen.¹⁷ Dabei wird zB von Interesse sein, wer wem gegenüber eine Weisungsbefugnis hat oder wer dem Klienten gegenüber haftet, wenn dieser aufgrund einer falschen Verdachtsmeldung einen Schaden erleidet. Bei dieser Analyse sollen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, mit welchen die Geldwäsche-Richtlinien in Österreich umgesetzt wurden, auch mit anderen Normen verglichen werden, die ebenfalls die Heranziehung Privater im Bereich der Kontrolle regeln.¹⁸ Hierfür könnten sich die Bestimmungen des Luftfahrtsicherheitsgesetzes, welche die Verpflichtung des Flugplatzbetreibers zur Durchführung der Sicherheitskontrollen regeln, anbieten.¹⁹

Ein **zweiter Abschnitt** soll im Hinblick auf das zwischen Notar bzw Rechtsanwalt einerseits und den Klienten andererseits bestehende Rechtsverhältnis, das typischerweise durch das besondere Vertrauen, das der Klient dem Notar bzw Rechtsanwalt entgegenbringt, gekennzeichnet ist, der Frage nachgehen, ob in der österreichischen Rechtsordnung weitere Fälle der Heranziehung Privater, deren Beziehung zu den betroffenen Dritten durch ein ähnliches Vertrauensverhältnis gekennzeichnet ist, existieren, in denen in dieses Vertrauensverhältnis ebenfalls zugunsten öffentlicher Interessen eingegriffen wird.

Auch hier sollen mittels Rechtsvergleichung der unterschiedlichen Verwaltungsrechtsbereiche sowohl Gemeinsamkeiten als auch Verschiedenheiten ersichtlich gemacht werden. Bei der

¹⁶ Bei näherer Betrachtung kann sich herausstellen, dass einer der Beteiligten nicht zu beiden anderen Beteiligten in dem Dreieck eine jeweils eigene Rechtsbeziehung hat. Siehe *Merli*, Bewertung durch Private in: *Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer* (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Bd I (2015) 177 (180 ff)

¹⁷ Zu dieser Methode siehe *Wimmer*, Leistungserbringung durch Private in: *Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer* (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Bd I (2015) 117 (128 ff)

¹⁸ Damit soll der Vorschlag von *Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin* aufgegriffen werden, der sich dafür ausspricht, das Allgemeine Verwaltungsrecht als Rechtsvergleichung aufzufassen. Siehe *Wiederin*, Allgemeines Verwaltungsrecht: Auf der Suche nach dem Sinn in: *Ennöckl* ua (Hrsg), Über Struktur und Vielfalt im Öffentlichen Recht, FS Raschauer (2008) 281 (298)

¹⁹ Siehe *Schmid*, Kontrolle durch Private in: *Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer* (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Bd I (2015) 197 (203), der ebenfalls ua die Sicherheitskontrollen auf Flughäfen als Beispiel für die Wahrnehmung staatlicher Kontrollaufgaben durch Private anführt.

Auswahl der zu vergleichenden Phänomene wird darauf zu achten sein, dass das jeweilige Vertrauensverhältnis des betroffenen Dritten von diesem *freiwillig* (wie es im Verhältnis zwischen Notar bzw Rechtsanwalt und Klient der Fall ist) eingegangen wird, um auch für das im dritten Abschnitt der Arbeit geplante Vorhaben verwertbare Erkenntnisse erzielen zu können.

Ein vergleichbares Konzept könnte etwa bei den Ärzten bestehen, zu denen die Patienten aufgrund des Behandlungsvertrages in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehen und deren Schweigepflicht eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgsversprechende Heilbehandlung ist²⁰. Auch die Ärzte treffen aufgrund des Ärztegesetzes²¹ und diverser sanitätspolizeilicher Vorschriften²² Anzeige- und Meldepflichten²³.

In einem **dritten Abschnitt** soll beleuchtet werden, wie sich die Untersuchungsergebnisse der ersten beiden Abschnitte in die allgemeine Diskussion über die verwaltungsrechtlichen Ordnungskonzepte hinsichtlich der Zusammenarbeit des Staates mit Privaten einfügen und so ein Beitrag für die Systembildung im Allgemeinen Verwaltungsrecht geleistet werden.

Im **zweiten Teil** der Arbeit soll aufbauend auf den Untersuchungsergebnissen des ersten Teiles der Arbeit, insbesondere dessen ersten Abschnittes, eine Antwort auf die Frage nach der verfassungsrechtlich zulässigen Ausgestaltung der die Mitwirkung der Notare und Rechtsanwälte zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung regelnden gesetzlichen Bestimmungen gefunden werden. Dies insbesondere im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und auf das Sachlichkeitsgebot. Hierfür soll die dazu ergangene Judikatur sowie die einschlägige Literatur recherchiert und analysiert werden.

5. Vorläufige Grobgliederung

1. Einleitung
2. Problemaufriss
 - 2.1. Unionsrechtliche Vorgaben
 - 2.2. Einfachgesetzliche Umsetzung in Österreich

²⁰ Entleitner, Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflichten (2016) 29

²¹ § 54 Abs 4-6 ÄrzteG

²² ZB § 2 AidsG

²³ Entleitner, Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflichten (2016) 167 ff

- 2.2.1. Allgemeines
- 2.2.2. Notariatsordnung
- 2.2.3. Rechtsanwaltsordnung
- 2.3. Fragestellungen
- 3. Verwaltungsrechtsdogmatische Analyse
 - 3.1. Die Dreiecksbeziehung Staat – Notar bzw Rechtsanwalt – Klient
 - 3.1.1. Verhältnis Staat – Notar bzw Rechtsanwalt
 - 3.1.2. Verhältnis Notar bzw Rechtsanwalt – Klient
 - 3.1.3. Verhältnis Staat – Klient
 - 3.1.4. Ergebnis
 - 3.2. Vergleich mit ähnlichen Phänomenen der Mitwirkung Privater in der Verwaltung
 - 3.2.1. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen mitwirkendem Privaten und betroffenem Dritten
 - 3.2.2. Banken
 - 3.2.3. Ärzte
 - 3.2.4. Ergebnis
 - 3.3. Erkenntnisse für die Systembildung im Allgemeinen Verwaltungsrecht
- 4. Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit
 - 4.1. Unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes
 - 4.2. Unter dem Gesichtspunkt des Sachlichkeitsgebotes
 - 4.3. Grundrechtliche Prüfung
- 5. Conclusio

6. Zeitplan

Stand Beginn Wintersemester 2017/18	VO Juristische Methodenlehre Beide Seminare aus öffentlichem Recht Recherche
Wintersemester 2017/18	SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens
Sommersemester 2018	SE zur Judikatur- und Textanalyse Lehrveranstaltung aus dem Dissertationsfach Recherche und Abfassung der Dissertation
Wintersemester 2018/19 und Sommersemester 2019	Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer Recherche und Abfassung der Dissertation
Wintersemester 2019/20	Endredaktion Einreichung der Dissertation Defensio

7. Auswahl an relevanter Literatur

Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1987)

Burgi, Der Beliehene – ein Klassiker im modernen Verwaltungsrecht in: *Geis/Lorenz* (Hrsg.), Staat – Kirche - Verwaltung, FS Maurer (2001), 581

Dannecker/Leitner, Handbuch der Geldwäsche-Compliance für die rechts- und steuerberatenden Berufe (2010)

Di Fabio, Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, VVDStRL 56 (1997), 235

Entleitner, Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflicht (2016)

Feil/Wenning, Anwaltsrecht⁷ (2012)

Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer (Hrsg.), Staatliche Aufgaben, private Akteure, Band 1 (2015) und Band 2 (2017)

Gramm, Privatisierung und notwendige Staatsaufgaben (2001)

Holoubek, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Ausgliederung, Privatisierung und Beleihung, ÖZW 2000, 33

Holzinger/Oberndorfer/Raschauer, Österreichische Verwaltungslehre³ (2013)

Horner, Ausgliederung und Ingerenz (2004)

Kneihs, Privater Befehl und Zwang (2004)

Koja, Die Erfüllung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben durch Private in: *Ermacora* (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht (1979)

Kucsko-Stadlmayer, Grenzen der Ausgliederung, 15. ÖJT I/1 (2003),

Korinek, Verfassungsrechtliche Grenzen von Ausgliederung, Beleihung und Inpflichtnahme, in: *Duschanek* (Hrsg.), Beiträge zur Ausgliederungsdiskussion (2002), Wirtschaftskammer Österreich, Wien

Korinek, Staatsrechtliche Bedingungen und Grenzen der Ausgliederung und Beleihung, ÖZW 2000, 46

Korinek, Die doppelte Bedingtheit von gemeinschaftsrechts-ausführenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften in: *Hammer* ua (Hrsg.), Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa, FS Öhlinger (2004), 131

Krajcsir, Staatliche Hoheitsverwaltung durch Private (1999)

Lachmayer, Ausgliederungen und Beleihungen im Spannungsfeld der Verfassung, JBl 2007, 750

Merli, Die Zukunft der Verwaltung (2010)

Murko, Grundrechtsschutz durch anwaltliche Vertretung, AnwBl 2017, 287

Pabel, Verfassungsrechtliche Grenzen der Ausgliederung, JRP 2005, 221

Pöschl, Die Zukunft der Verfassung (2010)

Pöschl, Private Verwalter als Problem des Allgemeinen Verwaltungsrechts, in: *Jablonek* (Hrsg.), Vom praktischen Wert der Methode, FS Mayer (2011)

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017)

Schmidt am Busch, Die Beleihung: Ein Rechtsinstitut im Wandel“, DÖV 2007, 533

Steiner, Fragen der Beleihungsdogmatik aus österreichischer und deutscher Sicht“ in: *Schäffer* ua (Hrsg), Staat – Verfassung – Verwaltung, FS Kojan (1998), 603

Stolzlechner/Horvath, Sicherheitsverwaltung und Privatwirtschaft (Teil 2), SIAK-Journal 2010, H 1, 17

Strejcek, Sicherheitskontrollen auf Zivilflugplätzen – Zur Privatisierung und Finanzierung von Personen-Überprüfungen nach dem Luftfahrtsicherheitsgesetz, ZVR 2006/141

Wagner/Knechtel, Kommentar zur Notariatsordnung⁶ (2006)

Wiederin Allgemeines Verwaltungsrecht: Auf der Suche nach dem Sinn in: *Ennöckl* ua (Hrsg), Über Struktur und Vielfalt im Öffentlichen Recht, FS Raschauer (2008) 281